

Vertrag über die Frühbetreuung
an der Erich Kästner-Grundschule

Zwischen: Stadt Erwitte, Der Bürgermeister
Am Markt 13
59597 Erwitte
vertreten durch Fachdienstleiterin Christiane Schroer

und

Erich Kästner-Grundschule Erwitte
Graf-Landsberg-Straße 36
59597 Erwitte
vertreten durch Schulleiterin Eike Buttermann

und

Eltern (Personensorgeberechtigten)

Mutter

Vater

Vor-/Nachname: _____

Anschrift: _____

Telefonnummer: _____

Kind

Vor-/Nachname: _____ Geschlecht (m/w/d): _____

Geburtsdatum: _____ Klasse (im SJ 21/22): _____

§ 1 Allgemeines

Grundlage dieses Vertrages sind die Regelungen des Erlasses „Gebundene und offene Ganztagschulen sowie außerunterrichtliche Ganztags- und Betreuungsangebote in Primarbereich und Sekundarstufe I“ des Ministeriums für Schule und Weiterbildung vom 23.12.2010 in der jeweils gültigen Fassung.

§ 2 Geltungsdauer/Kündigung

- (1) Der Vertrag wird für die Dauer des Schuljahres 2021/2022 abgeschlossen.
- (2) Die Stadt Erwitte kann den Vertrag mit sofortiger Wirkung kündigen, wenn
 - der fällige Elternbeitrag trotz Aufforderung nicht gezahlt wird. Das gleiche gilt, sofern bei erteilter Einzugsermächtigung der jeweils fällige Betrag nicht fristgerecht von dem angegebenen Konto abgebucht werden konnte,
 - das Kind länger als zwei Wochen unentschuldigt fehlt,
 - das Kind nach Auffassung aller Beteiligten (Schule, PariSozial gGmbH) in der Einrichtung wegen wiederholtem Fehlverhaltens nicht mehr betreut werden kann.

§ 3 Öffnungszeiten/Betreuungszeiten/Umfang

- (1) Durch die Frühbetreuung wird eine kontinuierliche Beaufsichtigung der Kinder an Schultagen von 7.00 Uhr bis 8.00 Uhr gewährleistet. Während der Schulferien und an schulfreien Tagen entfällt die Frühbetreuung.
Kinder, die an einer ansteckenden Krankheit (§34 Infektionsschutzgesetz, Anlage zur Schulanmeldung und Homepage: www.grundschule-erwitte.de) leiden und/oder am Vormittag nicht am Unterricht teilnehmen und/oder davon freigestellt wurden, dürfen die Frühbetreuung nicht besuchen.
- (2) Die Maßnahme erstreckt sich im Wesentlichen auf die Beaufsichtigung der Kinder.

§ 5 Elternbeitrag

- (1) Für die Teilnahme an der Frühbetreuung ist gem. Beschluss des Ausschusses für Bildung, Soziales, Sport, Kultur und Sicherheit vom 17.03.2021 von den Erziehungsberechtigten ein monatlicher Elternbeitrag in Höhe von 35,00 € zu zahlen. Dieser wird von der Stadt Erwitte erhoben. Hierzu wird ein gesonderter Bescheid erstellt.
- (2) Der Elternbeitrag ist auf der Grundlage eines Jahresbeitrages kalkuliert und für alle Monate des Schuljahres (01.08. – 31.07.) also auch in den Ferien, bei Distanzunterricht und bei Erkrankung oder der Abwesenheit des Kindes aus sonstigen Gründen zu entrichten.

§ 7 Unfallversicherung

- (1) Alle Schülerinnen und Schüler die an der Frühbetreuung teilnehmen, sind unfallversichert.
- (2) Bei Unfällen ist der Schule unverzüglich eine schriftliche Mitteilung für die zuständige Unfallversicherung zu machen.

§ 8 Mitteilungspflichten

Die Eltern/Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, die Frühbetreuung unverzüglich zu unterrichten, wenn

- das Kind vorhersehbar für einen mehrtägigen Zeitraum nicht an der Betreuung teilnehmen kann/soll
- das Kind wegen Erkrankung fehlt (bis 6.50 Uhr).

Erwitte, _____

Erwitte, _____

Eltern/Personensorgeberechtigte

Stadt Erwitte

Eltern/Personensorgeberechtigte

Erich Kästner-Grundschule Erwitte